

INHALT

Neuregelung HBCD-haltiger Abfälle

1

Neugestaltete Website der SAM

2

Neuregelung zur Entsorgung HBCD-haltiger Abfälle POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung am 1. August 2017 in Kraft getreten

Ausgangslage

In der Vergangenheit haben wir wiederholt über die schwierige Entsorgungssituation bei Dämmstoffplatten mit dem Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) berichtet. Diesbezüglich hatten Bund und Länder Ende 2016 eine Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) beschlossen, wonach ein HBCD-Gehalt von 1.000 mg/kg oder mehr bis Ende 2017 nicht mehr die Gefährlichkeit eines Abfalls begründen sollte. Dieser als „Moratorium“ bezeichnete Rechtszustand führte in der Folge zwar zu einer deutlichen Entspannung am Entsorgungsmarkt und zu einem Absinken der Preise für die Entsorgung HBCD-haltiger Abfälle. Sie war aber wegen ihrer Befristung nicht geeignet, dauerhaft Entsorgungsengpässe zu verhindern.

POP-Abfall-ÜberwV.

Nunmehr ist – überraschend schnell – bereits am 1. August 2017 die neue „Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ in Kraft getreten. Durch Artikel 4 dieser Verordnung wurde die Regelung gestrichen, wonach Abfälle, die HBCD in Gehalten größer oder gleich 1.000 mg/kg enthalten, ab dieser Konzentrationsgrenze zum 31.12.2017 (wieder) als gefährlicher Abfall eingestuft werden sollten. Zugleich wurde durch Artikel 2 die AVV geändert. Damit wurde der als „Moratorium“ bezeichnete Rechtszustand zum Dauerzustand.

Die Verordnung enthält außerdem als Artikel 1 eine neue POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV). POP steht für „persistent organic pollutants“, also persistente organische Schadstoffe. Darunter fällt unter anderem HBCD. Die Verordnung regelt für bestimmte, zwar nicht als gefährlich einzustufende, aber trotzdem überwachungsbedürftige POP-haltige Abfälle wie etwa HBCD-haltige Dämmstoffe zum einen ein Getrennt-

sammelungsgebot und Vermischungsverbot (§ 3) sowie zum anderen eine Nachweis- und Registerpflicht zwecks Dokumentation der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. umweltverträglichen Beseitigung (§§ 4 und 5). Sowohl das Vermischungsverbot als auch die Nachweis- und Registerpflicht orientieren sich dabei an den gesetzlichen Vorschriften für gefährliche Abfälle. Für die Einzelheiten der Nachweis- und Registerführung gelten bestimmte Teile der Nachweisverordnung (NachwV) entsprechend. Somit müssen die Nachweise und Register – ebenso wie bei gefährlichen Abfällen – im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) geführt werden. Allerdings setzt die Zulässigkeit einer Nachweisführung über Sammelentsorgungsnachweise nicht voraus, dass beim jeweiligen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort (Baustelle) maximal 20 Tonnen HBCD-haltige Abfälle anfallen. Dadurch kann zum Nachweis der Entsorgung von HBCD-haltigen Wärmedämmplatten nahezu ausschließlich der Sammelentsorgungsnachweis zur Anwendung kommen. Für den Abfallerzeuger hat dies den Vorteil, dass er selbst nicht am eANV teilnehmen muss, sondern bei Abholung der Abfälle vom Sammler lediglich einen Übernahmeschein in Papierform erhält, den er in sein Register einstellen muss.

Handlungsbedarf

§ 4 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV ordnet an, dass die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger die ordnungsgemäße Entsorgung POP-haltiger Abfälle untereinander und gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen haben (eANV). Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung müssen die genannten Abfallwirtschaftsbeteiligten sowie die Händler und Makler von POP-haltigen Abfällen zudem ein Register führen. Für eine Teilnahme am eANV sind die Eröffnung und Unterhaltung eines Empfangszugangs bei der von den Ländern betriebenen Einrichtung, der sog. ZKS-Abfall, die Beachtung von verbindlichen

<< Fortsetzung von Seite 1

Datenformaten und Schnittstellen sowie qualifizierte elektronische Signaturen der Nachweis- und Registerbelege erforderlich.

In vielen Fällen wird zudem die Genehmigungssituation von Vorbehandlungs- und ggf. auch Verbrennungsanlagen zu prüfen und bei Bedarf anzupassen sein, z. B. wenn bestimmte nicht gefährliche POP-haltige Abfälle bisher nicht zugelassen sind oder wenn nicht klar ist, welche Entsorgungsverfahren genau genehmigt sind bzw. ob eine Vermischung nach den neuen Regelungen statthaft ist. Dabei können einfache Änderungen/Anpassungen, etwa die Anpassung von Abfallschlüsseln, sicherlich im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Anzeigeverfahrens gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgen (Details bitte mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abklären). Ungeachtet dessen betreffen die Neuregelungen auch Abfallerzeuger/-besitzer (z. B. Handwerker bei HBCD-haltigem Dämmmaterial) und Anlagenbetreiber, die zuvor nicht mit gefährlichen Abfällen umgegangen und deshalb auch nicht für eine Teilnahme am eANV gerüstet sind. Sie müssen im Zweifel zunächst einmal die erforderlichen Investitionen tätigen (Software, Signaturkarten etc.) und ihre

organisatorischen Abläufe anpassen. Auch bei den für das eANV zuständigen Behörden entsteht ein Zusatzaufwand, etwa durch die Bearbeitung von neuen Entsorgungsnachweisen/Sammelentsorgungsnachweisen und der zugehörigen Begleitscheine sowie die Notwendigkeit der Beschaffung von Zulassungen der neu hinzukommenden Anlagen.

Um der Wirtschaft und den Vollzugsbehörden ausreichend Zeit zu geben, sich auf die Neuregelungen einzustellen und vorzubereiten, wäre ein Inkrafttreten der Verordnung zum Ablauf des ursprünglichen „Moratoriums“, d. h. am 31.12.2017, sachgerecht gewesen. Da die Verordnung nunmehr aber bereits am 1. August 2017 in Kraft getreten ist, wird die SAM die dort enthaltenen Regelungen zur Nachweis- und Registerführung anfänglich mit Augenmaß und Pragmatismus vollziehen.

Zum besseren Verständnis der POP-Abfall-ÜberwV haben wir auf unserer neu gestalteten Internetseite unter www.sam-rlp.de (Rubrik „Aufgaben/Nachweisverfahren“) einige praxisrelevante Fragen beantwortet.

*Dr. Olaf Kropp,
Geschäftsführer,*

Telefon: 06131 98298-30,

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Neugestaltete Website der SAM

Der Zahn der Zeit nagte schon eine Weile an der etwas in die Jahre gekommenen Website der SAM, mit Blick auf die zunehmende Nutzung mobiler Endgeräte entsprach sie auch nicht mehr dem heutigen technischen Standard.

Vor diesem Hintergrund wurde die Website in den vergangenen Monaten grundlegend überarbeitet. Mit Hilfe unseres Mainzer Dienstleisters „Mittelstandsoptimierer. Vertumno GmbH“ erfolgte eine grundlegende Modernisierung, ohne inhaltlich größere Abstriche zu machen; lediglich redaktionelle Änderungen waren erforderlich.

Im Mittelpunkt steht nach wie vor die fachkompetente, stets aktuelle und umfassende Information aller Abfallwirtschaftsbeteiligten rund um das Thema „Sonderabfall“ in Rheinland-Pfalz.

Die SAM möchte vor diesem Hintergrund eine ganz herzliche Einladung aussprechen, sich selbst ein Bild von der [neugestalteten Website](http://www.sam-rlp.de) zu machen



und sich einen Überblick über das umfangreiche Informationsangebot der SAM zu verschaffen.

Für Anregungen, Kritik sowie Änderungs-/Ergänzungswünsche steht auf der Website ein Feedbackformular zur Verfügung.

*Dr. Rainer Meffert,
Geschäftsführer,*

Telefon: 06131 98298-10,

E-Mail: rainer.meffert@sam-rlp.de

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibieliok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter